

**In House Seminar  
am 17. November 2021**

## **Update Compliance**

# **Aktuelle kartellrechtliche Entwicklungen Besonderer Teil**

**Referent:**

**Rechtsanwalt Dr. habil. Ralf Müller-Feldhammer LL.M.**

# Einzelne Programmpunkte

- 1. Kartellrechtliche Grundlagen**
  - 1.1 Beispiele kartellrechtlicher  
Verwaltungsverfahren**
  - 1.2. Das Kartellverbot: Vertiefung**
  - 1.3. Vereinbarung und abgestimmte  
Verhaltensweisen: Besondere Konstellationen**

# Einzelne Programmpunkte

## 2. Horizontale Verhaltensweisen

### 2.1. Preisabsprachen

### 2.2. Mengenabsprachen

### 2.3. Marktaufteilungen

### 2.4. Kapazitätssteuerung

## 3. Vertikale Vereinbarungen

### 3.1. Preis- und Konditionenbindungen

# Einzelne Programmpunkte

## 4. Kooperationen

### 4.1. Plattformen

### 4.2. Inkassogesellschaften

### 4.3. Interessengemeinschaft Kiesabbau

### 4.4. Marktinformationssysteme

## 5. Sanktionen

### 5.1. Bußgeldbemessung

### 5.2. Private Schadensersatzklagen

# 1.3. Abgestimmte Verhaltensweisen

- **Formen abgestimmter Verhaltensweisen:**
  - Verpflichtungserklärung der Zementhersteller keine pauschalen Preiserhöhungsschreiben zu versenden
  - => je nach Kunden konkretisierte Preisanpassungen, bisher abgenommene Produkte, neue Preise + Änderungsdatum
  - => pauschale Preiserhöhungsschreiben unter Verweis auf einen CO<sub>2</sub> Aufschlag **bedenklich, weil Preisaufschlag pauschal auf alle Mengen und Sorten**

# 1.3. Abgestimmte Verhaltensweisen

## ▪ Formen abgestimmter Verhaltensweisen:

- Lösung: autonom eingeführte Preiselementeklausel bezogen auf bisher bestellte Zemente und differenziert nach Sorten
- => erfordert prozentuale Gewichtung des preistreibenden Faktors [z.B. Rohstoffe 30%]
- => Preiserhöhung tritt dann entsprechend der Gewichtung und dem Prozentsatz der Preiserhöhung ein

# 4.1. Plattformen

## Kooperationen unterhalb der Spürbarkeitsgrenze

- Unzulässig: **Austausch sensibler Informationen** im Verhältnis zwischen den vertretenen Anbietern: Technisch abgesicherter Anbieterbereich => Kundenspezifische Daten kennt nur der jeweilige Anbieter
- Registrierung von Neukunden vor dem ersten Login: **Sammlung von Daten** durch Anbieter, die sich auch als Nachfrager registrieren, soll verhindert werden

# 4.1. Plattformen

## Kooperationen unterhalb der Spürbarkeitsgrenze

- **BKartA beanstandet Ecement wg. Bekanntgabe von Preisindices bzw. Preisbenchmarks an die Abnehmer => Möglichkeit von Zementherstellern Informationen über Preise in entsprechenden Regionen zu erlangen**
- **Daher: Keine Anzeige von Verfügbarkeiten oder Preisen außerhalb des Login Bereichs**

## 4.2. Inkassogesellschaften

### Kooperationen unterhalb der Spürbarkeitsgrenze

- **Branchenspezifische Inkassogesellschaften: Fakturierung, buchhalterische Erfassung und Nachverfolgung von Ausgangsrechnungen branchenangehöriger Unternehmen**
- **Keine Spürbarkeit, wenn Geheimwettbewerb zwischen den angeschlossenen Unternehmen gewahrt wird => kein Austausch sensibler Daten [Mengen, Preise, Baustellen etc.]**

# 5.1. Bußgeldbemessung

- **Bußgeldbemessung** für auf den **deutschen Marktraum** beschränkte Kartellverstöße [Zuständigkeit Bundeskartellamt]:
  - **Tatbezogener Umsatz** = **Umsatz** während der **Dauer des Verstoßes**, der mit Produkten/Dienstleistungen erzielt wird, die mit dem Verstoß in Zusammenhang stehen,
  - **Ausgangswert** anhand der Umsatzgröße => **tatbezogener Umsatz** in Abhängigkeit der Unternehmensgröße [Gesamtumsatz]

# 5.1. Bußgeldbemessung

- **Umsatzgröße ergibt sich als Prozentsatz des tatbezogenen Umsatzes [bis € 100 Mio.: 10 – 15 %; € 100 Mio. bis 1 Mrd.: 15 – 20 %]**
- **Bußgeldobergrenze: 10 % des im Geschäftsjahr vor der Entscheidung des BKartA erzielten Unternehmens- bzw. Gruppenumsatzes**

# 5. Bußgeldbemessung

- **Ausgangswert** [tatbezogener Umsatz x Umsatzgröße] maßgebend bis zur **Hälfte des gesetzlichen Rahmen** = € 5 bis Bußgeldobergrenze; sonst Hälfte des gesetzlichen Rahmens
  - **Tatbezogene Kriterien**, z. B. Art, Dauer des Verstoßes, Größenordnung des erzielten tatbezogenen Umsatzes, Umfang der betroffenen Märkte, Bedeutung der betroffenen Unternehmen und Produkte/ Dienstleistungen, Organisationsgrad des Kartells

# 5.1. Bußgeldbemessung

- **Täterbezogene Kriterien**, z. B. Rolle im Kartell, Stellung im Markt, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Grad des Vorsatzes/ der Fahrlässigkeit, Vor- und Nachtatverhalten [Compliance Maßnahmen]
- Preis-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen => i.d.R. Geldbuße oberhalb des Ausgangswertes
- i.d.R. Bemessung der Buße bis max. des 2-fachen des Ausgangswertes

# 5.1. Bußgeldbemessung

- **Beispiel:** Unternehmensumsatz im Jahr vor der Behördenentscheidung € 100 Mio.: Gesetzlicher Bußgeldrahmen 10 % => € 10 Mio.
- Tatbezogener Umsatz: € 200 Mio.: hieraus 15% => € 30 Mio. [300 % des gesetzlichen Rahmens]
- Ausgangswert wird auf die Hälfte des gesetzlichen Rahmens beschränkt = € 5 Mio.
- Höchstwert i.d.R. 2-faches des Ausgangswertes € 10 Mio. => hier gleichzeitig Bußgeldobergrenze